

Satzung Deutsch Ukrainischer Verein Taunusstein, Idstein, Untertaunus

Gründungsdatum: 1. November 2022

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen

Deutsch Ukrainischer Verein Taunusstein, Idstein, Untertaunus

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Taunusstein.

§ 2 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält dann den Zusatz "e.V."

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinszweck

4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4.2 Zweck des Vereins ist:

- Förderung von Kunst und Kultur;
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- Förderung der Mildtätigkeit gem. § 53 Abgabenordnung (AO);
- Förderung und Unterstützung der kulturellen und Bildungsbeziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine.

4.3 Die Aufgaben des Vereins umfassen:

- Information der Öffentlichkeit über die Ukraine durch kulturelle und Infoveranstaltungen, sowie durch Broschüren und Publikationen;
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen;
- Gemeinsames Feiern ukrainischer Feste und Nationalfeiertage;
- Organisation und Durchführung von regelmäßigen Treffen zwischen den in Deutschland lebenden Ukrainern und den Deutschen;

- Unterricht ukrainischer Sprache, Geschichte und Landeskunde für Kinder und Jugendliche ukrainischer Herkunft, sowie deutscher Sprachunterricht für interessierte Personen;
- Humanitäre Hilfeleistung für die ukrainische Zivilbevölkerung, indem der Verein Geld- und Sachspenden sammelt und Hilfslieferungen in die Ukraine vermittelt oder selbst durchführt;
- Beratung und Hilfestellung für die ukrainischsprachigen Personen im Sinne der Integration in Deutschland bzw. in Alltagsfragen jeglicher Natur;
- Aufbau und Organisation einzelner Bildungsangebote;
- Aufbau der Beziehungen zwischen der Ukraine und Deutschland auf der Kultur- und Bildungsebene;
- Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Kontakte zur Stadtverwaltung, zu interkulturellen Institutionen und zu weiteren (Migranten-) Vereinen in der Region;
- Bedarfsermittlung in der Ukraine, - humanitäre Hilfe in Form von Sachspenden für Krankenhäuser, Waisenhäuser, Altersheime, Schulen, sowie für andere soziale Einrichtungen in der Ukraine, - humanitäre Hilfe für Kriegsopfer und deren Familienangehörigen in Form von Sach- sowie Geldspenden, - Beschaffung von Gütern für humanitäre Hilfe in Deutschland, - Organisation und Durchführung von Spendenaktionen.

§5 Gemeinnützigkeit

5.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabeordnung.

5.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des privaten Rechts
- c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
- d) sonstige Vereinigungen, soweit sie mitgliedsfähig sind.

6.2 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des

Vereins mitzuwirken. Er hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

6.3 Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrages. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller bekannt zu geben.

6.4. Neben den genannten ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder. Dies können sowohl juristische als auch natürliche Personen oder Personenvereinigungen sein. Sie haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation/Auflösung der sonstigen Mitglieder nach §5 b) - d).

7.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

7.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn er gegen die Satzung, die daraus sich ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

7.4. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

8.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

8.1.1 Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.

8.1.2 Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Vorstand ist berechtigt, die Beitragsordnung bei Bedarf anzupassen.

8.2 Fördermitglieder unterstützen den Verein durch jährliche Spenden.

8.3 Beiträge und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses für das vergangene Jahr und der Jahresplanung für das neue Jahr;
- d) Wahl des Rechnungsprüfers;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- f) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Email Adresse oder Postanschrift gerichtet war. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein bekannte Adresse. In der Versammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der an der Versammlung anwesenden Stimmen zustimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich halt oder es von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Der Antrag wird an den Vorstand mit den Unterschriften der Initiatoren eingereicht.

10.4 Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so genügt in einer 2. satzungsgemäß einberufenen Sitzung die einfache Mehrheit.

10.5 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters,
- c) die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,

- d) die Tagesordnung,
- e) die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.
- f) Das Versammlungsprotokoll wird vom Schriftführer und den zwei vorsitzenden Vorstandmitgliedern gemeinsam unterzeichnet. Ansprüche über den Inhalt des Protokolls können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§11 Vorstand

11.1 Der Vorstand hat bis zu sechs Mitglieder und besteht aus:

- a) zwei Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern
- c) ein Kassenwart
- d) ein Schriftführer

Die ersten Vorsitzenden führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der Verein wird nach außen rechtsgeschäftlich durch die zwei gemeinsam vorsitzenden Vorstandmitgliedern vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

11.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Aufstellung des Jahresplanung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Durchführung der Geschäfte der laufenden Tätigkeit;
- d) Erstellung des Jahresberichtes.

11.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von dem ersten Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des

Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§12 Rechnungsprüfung

12.1 Die Rechnungsprüfer, mindestens zwei, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er hat nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

12.2 Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§13 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an einen oder mehrere gemeinnützige Vereine, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Taunusstein, Februar 2026

Der Vorstand:

Gez. Elke Wölfel

Gez. Hanna Ostapenko